

## Grundsatzbeschluss

über die Zulässigkeit von Einfriedungen:

1. Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich Gestaltung, Sockel- / Zaunhöhen und zu verwendendes Material etc., so gelten die getroffenen Festsetzungen nur für die Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen (Straßen, Gehwege, zum Straßenraum gehörende Grünflächen und Parkplätze).
2. Für Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Gundelsheim, 01.10.2008